
Einwohnergemeinde Bätterkinden



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

In diesem Reglement werden Funktionen und Aemter in der männlichen Schreibform bezeichnet. Wenn eine Funktion oder ein Amt durch eine Frau ausgeübt wird, gilt sinngemäss die weibliche Bezeichnung.

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Bätterkinden

Die Einwohnergemeinde Bätterkinden
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Bätterkinden vom 14.6.1999.

beschliesst:

- Gegenstand **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Bätterkinden erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
- Steuerpflicht **Art. 2**¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Bätterkinden als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.
- ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.
- ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig.
- Ausnahmen von der Steuerpflicht **Art. 3**¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben,
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.
- ² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar.
- Steuerberechnung **Art. 4**¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr.
- ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet.

Steuersatz	<p>Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt.</p> <p>² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.</p>
Verfahren	<p>Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird vom zuständigen Gemeindeorgan veranlagt. Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.</p> <p>² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen.</p>
Steuerbezug	<p>Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>
Widerhandlungen / Bussen	<p>Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft. Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.</p>
Sicherung	<p>Art. 9 ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG.</p> <p>² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2002 in Kraft.</p>

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Leiter der Gemeindeversammlung  Schütz Walter	Der Gemeindeschreiber  Röthlisberger Paul
--	---

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 2. November 2001 bis 3. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2001 bekannt.

Bätterkinden, 5. Dezember 2001

Der Gemeindegemeinderat:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. W. B.', is written over a horizontal dotted line. The signature is stylized and somewhat cursive.

reglemen\liegenschaftssteurreglement.doc
17.9.2001